



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 23. Februar 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
20.12.2021

Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-18-2731-001402 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 28. Januar 2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i. V. Hennig

Hennig



An den
Deutschen Bundestag
– Petitionsausschuss –
Platz der Republik 1

11011 Berlin

TEL +49 22899 305 - 3434
FAX +49 22899 10 305 - 3434
eske.roggen@bmu.bund.de
www.bmu.de

Abfallwirtschaft

Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin,
vom 01.12.2021
Ihr Schreiben vom 20.12.2021, Pet 2-20-18-273-001402

Aktenzeichen: 0028/003-2021.0152

Bonn, 28.01.2022

Der Petent fordert den Bundestag auf, ein Gesetz zu beschließen, das eine gesetzliche Mehrwegquote in Höhe von 95 % für alle Verpackungen von Getränken und anderen „flüssigen Lebensmitteln“ vorschreibt.

Die Förderung von Mehrwegsystemen ist ein wichtiges Anliegen der Umweltpolitik. Die Wiederverwendung von Produkten dient der Abfallvermeidung. Vermeidung steht an erster Stelle der abfallwirtschaftlichen Hierarchie der europäischen Abfallrahmenrichtlinie und des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Mit Mehrweg lassen sich Verpackungsabfälle einsparen, denn mit jeder Wiederbefüllung von Mehrwegflaschen können Einwegverpackungen vermieden werden.

Eine gesetzliche Mehrwegquote gibt es in Deutschland nicht. Mit dem Verpackungsgesetz wurde das Ziel formuliert, einen Mehrweganteil von 70





Seite 2

Prozent zu erreichen, eine verpflichtende gesetzliche Vorgabe, die erfüllt werden muss, ergibt sich daraus nicht. Das vorgenannte Ziel wird nicht erreicht werden. Die Bundesregierung wird mit der Evaluierung des Verpackungsgesetzes weitere Vorschläge für neue Maßnahmen vorlegen.

Vor diesem Hintergrund ist das Bundesumweltministerium bereits tätig geworden. In einem ersten Schritt hat die Bundesregierung das Verpackungsgesetz geändert. Die gesetzliche Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen wurde ausgeweitet und gilt seit dem 1.1.2022 für nahezu alle Einwegflaschen aus Kunststoff und jede Getränkedose. Das vom Petenten gesondert adressierte Segment der Milch und Milchmischgetränke wird ebenfalls erstmals in die Pfandpflicht aufgenommen.

Auch über den Bereich der Getränkeverpackungen hinaus gibt es neue Regelungen zur Mehrwegförderung. So müssen Restaurants, Bistros und Cafés, die Essen für unterwegs oder To-go-Getränke verkaufen, ab dem 1.1.2023 verpflichtend ihre Produkte auch in Mehrwegverpackungen anbieten.

Die vom Petenten geforderte Festlegung einer verpflichtenden Mehrwegquote von 95 % ist aus praktischen und ökologischen Erwägungen nicht zweckmäßig. In vielen Fällen bieten Einwegkunststoffflaschen, die durch ihre sortenreine Sammlung im Einwegpfandsystem besonders hochwertig recycelt werden können, eine gute Alternative zu Mehrwegverpackungen. Diese sind zwar grundsätzlich ökologisch vorteilhaft, jedoch kann im Einzelfall eine Einwegverpackung vorzugswürdig sein. Dies gilt zum Beispiel bei weiten Transportwegen, also insbesondere bei importierten Getränken. Eine pauschale Mehrwegquote von 95 % wäre somit schon aus ökologischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Davon abgesehen wäre sie wohl auch





Seite 3

mit dem geltenden europäischen Recht, insbesondere der Marktfreiheit und Artikel 18 der europäischen Verpackungsrichtlinie nicht vereinbar.

Im Rahmen von laufenden Forschungsvorhaben werden derzeit Mehrwegsysteme zur Verpackungsvermeidung untersucht. Hierbei sollen unter anderem die Rahmenbedingungen für Mehrwegverpackungen für Getränke und im Onlinehandel untersucht und Maßnahmenvorschläge für die zusätzliche Förderung von Mehrwegverpackungssystemen entwickelt werden. Das Vorhaben läuft bis Ende 2022.

Darüber hinaus werden ökobilanzielle Analysen von Optimierungspotenzialen von Getränkeverpackungssystemen durchgeführt. Hierbei werden verschiedene Verpackungssysteme hinsichtlich möglicher ökologischer Optimierungen, auch im Lichte zukünftiger Entwicklungen z.B. im Energie- und Logistikbereich, untersucht.

Der Forderung des Petenten kann nicht entsprochen werden.

Im Auftrag

Dr. Dube

(Ministerialdirektorin)

